

Landschaftsverband Rhld.
Dezernat 7
50663 Köln

Geschäftsführung
Heinrichstr. 5
40764 Langenfeld

Tel.: 02173-10639421
Fax: 02173-10639499

Ansprechpartnerin:
Anne Sprenger
anne.sprenger@vpd-mettmann.de

Langenfeld, 16/06/2011

Ihr Aktenzeichen: 72,73-414-03-12-1
Ihr Schreiben v. 14.April 2011
Endabrechnung der Betriebskosten für Tagesstätten
Entgeltvereinbarung vom 20.05.2010

Widerspruch

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Frau Loop,

unter Verweis auf die Rahmenvereinbarung der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege mit dem Landschaftsverband Rheinland als überörtlichem Sozialhilfeträger erklären Sie in Abs. 3 Ihres oben näher bezeichneten Schreibens:

„Wie ich festgestellt habe, wurden die mit geltender Rahmenvereinbarung, Punkt 5 Absatz 2 festgelegten Mindestanwesenheiten von 3 Tagen pro Woche in der Vergangenheit nicht eingehalten. Ich weise darauf hin, dass ab Betriebsjahr 2011 ausschließlich noch Tagessätze für Wochen anerkannt werden, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ihrer Tagesstätte an mindestens drei Tagen pro Woche tatsächlich anwesend waren. Ich bitte um Beachtung.“

Wir widersprechen dieser Auffassung aus folgenden Gründen:

Die Vereinbarungspartner haben unter Punkt 2 der Rahmenvereinbarung, „Personenkreis“, die Zielgruppe beschrieben. Darin heißt es:

„Hospitalisierungsschäden, geringe Belastbarkeit, **anfängliche Ablehnung der Betreuungsangebote, mangelnde Fähigkeit zum Einhalten von Absprachen** und ähnliches

sind Begleiterscheinungen dieser Behinderung und sind **keine Kontraindikation für die Aufnahme.**“ (Hervorhebungen von mir)

Unter Punkt 5 Umfang der Leistung steht:

„ Die Teilnahme am Programm der Tagesstätte ist für die Besucher mindestens an drei Tagen pro Woche verbindlich. **In begründeten Fällen können für eine Übergangszeit weniger als drei Tage vereinbart werden.**“ (Hervorhebung von mir)

In Zusammenhang mit der oben erwähnten Beschreibung der Zielgruppe, waren sich die Vereinbarungspartner darüber einig, dass nicht alle Tagesstätten Besucher und Besucherinnen aufgrund der Schwere Ihrer Erkrankung in der Lage sein werden, das Programm regelmäßig für sich zu nutzen. Folgerichtig heißt es dann auch in Satz 5, Absatz 3:

„Die Anmeldung in der Tagesstätte erfolgt, sobald prognostiziert werden kann, dass der Besuch an mindestens drei Tagen pro Woche erfolgen wird.“

Was ich prognostiziere, ist eine zukunftsweisende Vorausschau auf der Grundlage von Daten und/oder Erfahrungen, aber kein zuverlässiges Wissen.

Die Entwicklung der Fähigkeiten von Menschen mit schweren psychischen Behinderungen verläuft eben nicht linear. Im Verlauf kann es immer wieder zu einer Zunahme der Symptome und krisenhaften Zuspitzungen kommen. Überforderung kann ebenso zu Rückzugsverhalten führen, wie eine neue Krankheitsepisode, belastende Faktoren durch Umstellung der Medikamente oder familiäre Probleme.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnis kommen die Vereinbarungspartner in Punkt 7. Der Rahmenvereinbarung, „Vergütung der Leistung“ dann auch zu dem Schluss:

„Sofern ein angemeldeter Besucher vorüber gehend weniger als dreimal wöchentlich die Tagesstätte besucht, werden auch diese Anwesenheitstage in der Vergütung berücksichtigt.“

Selbstverständlich sind wir bemüht mit unseren Besucherinnen und Besuchern Ziele zu definieren und auf einen möglichst regelmäßigen Besuch der Tagesstätte an drei Tagen pro Woche hinzuwirken. In begründeten Fällen weichen wir von der Regel ab, um den Erfolg der gesamten Maßnahme nicht zu gefährden.

Unsere Tagesstätte hat im Zeitraum 1.01.-31.12.2010 3663 Betreuungstage geleistet. Aufgrund der mit Ihrem Hause getroffenen Pflegesatzvereinbarung werden davon maximal 3528 Anwesenheitstage refinanziert. Eine weitere Absenkung der Vergütung ist überdies nicht hinnehmbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Sprenger

